



Turnverein 1903 Crumstadt e.V.

# Satzung

**Turnverein 1903  
Crumstadt e. V.**

Letzte geänderte Fassung vom 04.05.2007

## **§ 1 Sitz und Name**

Der im Juli 1903 gegründete Verein führt den Namen

Turnverein 1903 Crumstadt e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 64560 Riedstadt, Ortsteil Crumstadt.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden am 06.03.1925.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Turnverein 1903 Crumstadt e.V. dient auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit unmittelbar und ausschließlich der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen und der Pflege von Kultur. Er will insbesondere seine Mitglieder
  - a) durch Pflege des Sports und der Kultur nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen.
  - b) durch die Pflege der Kameradschaft und der Freundschaft miteinander verbinden,
  - c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranbilden.

Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteil werden.

- (2) Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports und der Kultur.

- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
- (4) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich ist. Nach der Entscheidung über die Aufnahme wird diese dem neuen Mitglied schriftlich bestätigt und eine Satzung ausgehändigt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des ersten Beitrags.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
  - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
    - aa) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
    - bb) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
  - d) durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2).

## **§ 8 Mitgliedschaftsrechte**

- (1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie wählbar.
- (2) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- (5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
- a) den Verein in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen,
  - b) den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sport- und Kulturangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
  - c) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
  - d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
  - e) auf Verlangen des Vorstands ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

## **§ 11 Strafen**

- (1) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
- a) Warnung
  - b) Verweis
  - c) Geldbuße
  - d) Sperre.
- (2) Durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrats Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,

- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand (§ 13)
- b) Der Ältestenrat (§ 14)
- c) Die Mitgliederversammlung (§ 15).

## **§ 13 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) zwei stellv. Vorsitzenden
  - c) dem Rechner
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Pressewart
  - f) den Abteilungsleitern
  - g) dem Vereinsjugendwart
  - h) den Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, die beiden stellv. Vorsitzenden und der Rechner. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und jeweils einen der beiden stellv. Vorsitzenden oder dem Rechner. Vereinsintern wird der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfalle durch einen der beiden stellv. Vorsitzenden oder dem Rechner zusammen mit einem weiteren eingetragenen Vorstandsmitglied vertreten.

- (3) Der Vorstand, außer den Abteilungsleitern, wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die nach § 19 von den Mitgliedern einer Abteilung gewählten Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Mitglieder des Vorstands können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports und der Kultur zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche aufzuteilen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
- (5) Der Vorstand muss mindestens alle 2 Monate einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in den Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstands unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- (7) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vergleiche § 17).

#### **§ 14 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Mitgliedern, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
- (2) Mitglieder des Ältestenrats können nur sein:
  - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind,
  - b) Ehrenmitglieder.
- (3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.

- (4) Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder.  
Ihm obliegen:
- a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen, insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden,
  - b) die Beratung des Vorstands in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Änderung des Vereinszwecks, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen, des Verfahrens gegen Mitglieder, der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen überschreiten.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrats sein.
- (6) Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehren-Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal des neuen Rechnungsjahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahlen
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sein müssen.
  - g) Bestätigung der Abteilungsleiter.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher folgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.



- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitglieder zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und den Schriftführern zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mit unterschreiben.

#### **§ 16 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Zwischenprüfungen sind in kürzesten Zeitabständen durchzuführen.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

#### **§ 17 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

#### **§ 18 Beisitzer**

Die Beisitzer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Sie sollen den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und für die Arbeit in den Ausschüssen möglichst Fachkenntnisse besitzen. Die Zahl der Beisitzer soll 3, im Höchstfall 5 betragen.

## **§ 19 Sportabteilungen**

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der alljährlich in der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt wird, geleitet.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

## **§ 20 Jugendabteilung**

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart geleitet wird. Jede Jugendgruppe soll von einem Obmann, der von den Abteilungsleitern bestellt wird, geleitet werden. Die Bestellung der Jugendgruppenobmänner bedarf der Zustimmung des Vorstands.

## **§ 21 Ehrungen**

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrats) durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrats) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
- (3) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 22 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gesamten Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde über. Sollte sich innerhalb einer Frist von zehn Jahren kein Rechtsnachfolger konstituieren, der Zweck und Aufgaben des Turnvereins 1903 anerkennt, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in der Gemeinde Riedstadt, Ortsteil Crumstadt, zu verwenden.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 30. März 1977.

Letzte Änderungen: §13, Absatz 1 und 2

Genehmigt durch Mitgliederversammlung am 25.04.1990

§2 Abs. 1; §3 Abs. 1; §9 Abs.1, §13 Abs. 2 und 4.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung am 04.05.2007

Riedstadt, 04.05.2007

Unterschriften des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes

1. Vorsitzender:                      gez. Gernot Hofmann

Stellv. Vorsitzender:                gez. Klaus Tiesch

Rechner:                                gez. Heinz Reubold